

Antrag auf Überweisung von vermögenswirksamen Leistungen (VL)

Name und Anschrift des Arbeitgebers oder der Dienststelle

Bausparvertrags-Nr.

Arbeitnehmer/in

Vorname

Nachname

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Personal-Nr.

Dienststelle/Abteilung

Telefon-Nr. tagsüber für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Antrag an Arbeitgeber

Bitte überweisen Sie an folgende SEPA-Bankverbindung:

Bausparer (Name, Vorname)

Zahlungsempfänger:

| _____

auf IBAN

DE | _____

BIC des Kreditinstitutes:

LBSODEB1XXX

Verwendungszweck: Je nach Feldbezeichnung in der verwendeten Software ist folgender Schlüssel/Text anzugeben:

Heißt das Feld „Zahlungszweck“: CBFF

Heißt das Feld „Verwendungszweck“: VL (diese Buchstaben müssen an erster Stelle stehen)

Weitere Angaben im Verwendungszweck (z. B. Personal-Nr.) sind für die LBS unerheblich. Sofern sie nicht weggelassen werden können, bitte nur hinter den Angaben zum Verwendungszweck aufführen.

Überweisungsbetrag

einmalig | _____ EUR

und / oder

laufend | _____ EUR

**Zahlungs-
turnus**

monatlich

vierteljährlich

jährlich

Beginn des Auftrags

anderer Turnus und zwar: | _____ | _____

bisherige Überweisungen bitte einstellen.

Hinweise für Arbeitgeber

Bitte geben Sie bei Überweisungen im Januar und Dezember an, welchem Jahr die VL zuzuordnen sind, damit die VL-Jahresmeldung korrekt erstellt werden kann.

Sofern nicht VL im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, sondern Leistungen zum Aufbau der Riestergeförderten Altersversorgung (altersvorsorgewirksame Leistungen) gewährt werden, verwenden Sie bitten den „Antrag auf Überweisung altersvorsorgewirksamer Leistungen (AVWL)“.

Unterschrift

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

| _____

| _____

**Anlage-
Bestätigung für den Arbeitgeber**

Die vermögenswirksamen Leistungen werden gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 oder 5 VermBG angelegt.

LBS Landesbausparkasse NordOst AG

LBS Landesbausparkasse NordOst AG

Postanschrift: 14463 Potsdam

Sitz Potsdam: Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam **Telefon:** 0331 969-00

Sitz Hamburg: Behringstraße 120, 22763 Hamburg **Telefon:** 040 2021-0

Handelsregister: AG Potsdam HRB 3064 und AG Hamburg HRB 185204

Internet: www.lbs-nordost.de

E-Mail: info@lbs-nordost.de

IBAN: IBAN des Bausparvertrages

BIC: LBSODEB1XXX

Vorstand: Helmut Ibsch (Vorsitzender)

Sabine König, Jens Riemer

Aufsichtsrat: Ludger Weskamp (Vorsitzender)

USt-IdNr.: DE138400951

Hinweise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Arbeitnehmer-sparzulage	<p>Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage haben Arbeitnehmer/-innen, deren zu versteuerndes Einkommen jährlich nicht über 40.000 EUR/80.000 EUR (Alleinstehende/Verheiratete) liegt. Der sparszulagenbegünstigte Höchstbetrag beträgt für Alleinstehende 470 EUR und für Verheiratete 940 EUR pro Jahr. Bis zum Sparjahr 2023 gelten die Einkommensgrenzen von 17.900 EUR/35.800 EUR (Alleinstehende/Verheiratete). Für die Sparjahre 2022 und 2023 können Sie aber für Ihre VL die Wohnungsbauprämie erhalten, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen jährlich nicht über 35.000 EUR/70.000 EUR (Alleinstehende/Verheiratete) liegt.</p> <p>Das geht ganz einfach: Sie müssen dazu auf Ihrem Wohnungsbauprämien-Antrag das Kästchen unter 'II. Aufwendungen, für die eine Prämie beantragt wird' ankreuzen.</p>
Wohnungsbauprämie	<p>Liegt das zu versteuernde Einkommen oberhalb der für die Arbeitnehmer-Sparzulage genannten Grenzen, können VL als Bausparbeiträge im Rahmen der Höchstbeträge von 700 EUR bzw. 1.400 EUR pro Jahr prämienebegünstigt sein nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz.</p> <p>Dafür darf das zu versteuernde Einkommen im Sparjahr 35.000 EUR nicht überschreiten bei Alleinstehenden und Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern die nicht die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer erfüllen oder getrennt oder besonders veranlagt werden.</p> <p>Die Einkommensgrenze für Ehepartner/eingetragene Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden oder, falls eine Veranlagung nicht stattfindet, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, liegt bei 70.000 EUR.</p> <p>Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind die Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge auch dann abzuziehen, wenn Kindergeld bezogen wird.</p>
Anlagearten	<p>a) Bausparbeitrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Fünftes Vermögensbildungsgesetz).</p> <p>Vertragsinhaber können sein der Arbeitnehmer, sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehepartner/eingetragener Lebenspartner, ein Kind des Arbeitnehmers, das zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die begünstigten Aufwendungen geleistet werden, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Eltern oder ein Elternteil eines zu Beginn des Sparjahres noch nicht 17 Jahre alten Arbeitnehmers.</p> <p>b) Verzinsung/Tilgung eines LBS-Kredites (Entschuldung) für ein inländisches Objekt (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Fünftes Vermögensbildungsgesetz). Es sind Aufwendungen zur Erfüllung von Verpflichtungen begünstigt, die im Zusammenhang mit dem Bau, Erwerb, Ausbau oder der Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung, dem Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder dem Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus eingegangen worden sind. Begünstigt ist auch die Erfüllung von Verpflichtungen durch Eigentümer im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zur Modernisierung eines Wohngebäudes.</p> <p>Die Leistungen können auch zu Gunsten des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners oder eines Kindes oder der Eltern (siehe a) des Arbeitnehmers erbracht werden, sofern diese Personen Alleineigentümer oder Miteigentümer eines der genannten Objekte sind.</p>
AVWL	<p>Dieser Vordruck gilt ausschließlich für die Überweisung von VL im Sinne des Fünftes Vermögensbildungsgesetzes (s. VermBG), für die unter Beachtung der Einkommensgrenzen Arbeitnehmer-Sparzulage oder Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.</p> <p>Zahlt der Arbeitgeber hingegen altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL), für die eine Riester-Förderung in Anspruch genommen werden kann, ist der „Antrag auf Überweisung altersvorsorgewirksamer Leistungen (AVWL)“ zu verwenden, um Fehlbuchungen und Nachteile bei der Riester-Förderung für den Arbeitnehmer zu vermeiden.</p>